

A 5 K 3151/10

Ausfertigung



Eingegangen

28. März 2011

RAe Weidmann, Niederhöfer & Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~
~~_____~~

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00955-09/W/hö

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A.

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch den Vizepräsidenten des
Verwaltungsgerichts Barsch als Berichterstatter
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 09. März 2011

für R e c h t erkannt:

Ziffern 2 - 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2010
werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klä-
gers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingsei-
genschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der 1983 geborene Kläger ist Palästinenser aus dem Gazastreifen. Er reiste am 16.02.2009 mit dem Flugzeug von Amann kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.05.2009 einen Asylantrag. Zu dessen Begründung führte er bei seiner Anhörung am gleichen Tag im Wesentlichen aus, dass er sowohl einen Personalausweis wie einen palästinensischen Reisepass gehabt habe. Sein Personalausweis sei am 14.06.2007 vernichtet worden, als die Hamas seine Wohnung angezündet habe. Seinen palästinensischen Reiseausweis habe er nach dem Verlassen des Krankenhauses in Bochum am 13.04.2009 vernichtet, um eine Rückkehr in den Gazastreifen zu verhindern. Er habe ein von der deutschen Botschaft in Tel Aviv ausgestelltes Schengen-Visum, das für die Zeit vom 27.01. bis 26.04.2009 gültig gewesen sei, gehabt. Bis 2004 habe er im Haus seines Vaters gelebt, vom 01.11.2005 bis Januar 2006 in der Zentrale der Fatah in , danach bis 30.07.2006 im Haus der von ihm zu beschützenden Person in . Nachdem am 30.07.2006 die Hamas auf ihn geschossen habe, sei er nach Kairo ins Krankenhaus gekommen, im Dezember 2006 sei er in ein anderes Krankenhaus in Jordanien verlegt worden. Danach sei er wieder in Ägypten gewesen und dann in sein Dorf bei Khan Yunis zurückgekehrt und habe sich an verschiedenen Orten aufgehalten. Mit Hilfe der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch habe er eine Einreisegenehmigung für Israel erhalten und sei durch Israel in das Westjordanland gefahren. Seine Organisation habe ihn für ca. 9 Monate in dem Hotel untergebracht. Vom Krankenhaus in Bochum habe er auf Veranlassung seines Onkels eine Einladung erhalten und daraufhin sei ihm das Visum für Deutschland ausgestellt worden. Über seine Familie gehöre er von Geburt an der Fatah an. Er habe an militärischen Ausbildungen der Fatah teilgenommen und sei dann auf seinen Antrag hin in die Organisation Preventive Security aufgenommen worden. Er habe dann eine Ausbildung zum Personenschutz absolviert und habe eine Mitteilung bekommen, dass er Mitarbeiter der Preventive Security sei. Seine Dienstzeit für die Organisation hätte 45 Jahre bis zur Rente gedauert.

Er habe eine schwarze Uniform und ein rotes Barett getragen. Zu seinen Aufgaben habe auch die Festnahme von Personen gehört. Er habe zu einer Gruppe von 8 Männern gehört, die unter Leitung eines Offiziers gestanden seien. Die Befehle zur Festnahme von Personen hätten die Chefs gegeben. In Gaza habe es etwa 2.000 Männer der Preventive Security gegeben, die alle in der Zentrale, aber in Schichten gearbeitet hätten. Früher habe es in Gaza neun Sicherheitsdienste gegeben. Spezielle Aufgabe der Preventive Security sei die innere Sicherheit. Er habe monatlich 330 EUR bezogen. Nach seiner Verletzung habe er nicht mehr für den Dienst gearbeitet, aber weiterhin Gehalt bezogen. Als Grund für seinen Asylantrag gab der Kläger an, dass ihn die Hamas verfolge. Das mit der medizinischen Behandlung in Deutschland sei das Mittel zum Zweck gewesen, weil er einen Grund habe finden müssen, um hierher zu kommen. Er habe von Anfang an nach seiner Verletzung vorgehabt, nach Deutschland zu gehen. Er habe aber zuerst ins Krankenhaus gehen und etwas von Deutschland sehen wollen. Die Hamas hasse sie, weil er für die Preventive Security gearbeitet und der Fatah angehört habe. Viele Angehörige der Sicherheitsdienste und der Fatah seien von der Hamas getötet worden. Er sei zwanzig- bis dreißig Mal bei der Festnahme von Hamas-Leuten beteiligt gewesen in der Zeit von 2005 bis 2006. Die Festgenommenen seien ins Gefängnis gekommen, wenn nichts gegen sie vorgelegen habe, hätten sie wieder gehen dürfen. Da die Mitglieder der Preventive Security dort eingesetzt würden, wo sie sich gut auskennen würden, nämlich zu Hause, sei das auch der Hamas bekannt. Er sei von der Hamas beobachtet worden. Auf ihn sei am 30.07.2006 geschossen worden. Er sei mit einem Freund mit dem Auto unterwegs gewesen und habe vor einem Krankenhaus in Khan Younis Zigaretten kaufen wollen. Ca. 20 Personen hätten mit Kalaschnikows aus einer Entfernung von 10 m auf ihn geschossen. Danach hätten sie ihn in die Mitte der Straße gezogen und weiter auf ihn geschossen. Sie hätten auch auf das Auto geschossen. Sein Freund sei nicht verletzt worden, er sei aber starr vor Schreck gewesen. Er sei dann 12 Tage in Gaza im Krankenhaus gewesen und dann über den Grenzübergang nach Ägypten gekommen. In Kairo habe er eine Platinbrücke in den Oberschenkel links bekommen, in Jordanien hätte man 6, 7 Kugeln herausgeholt. Die Hamas habe ihn bei diesem Feuerüberfall deshalb nicht getötet, weil er eine schussichere Weste getragen habe und auch an diesem Tag bewaffnet gewesen sei. Er sei aber nicht dazu gekommen, die Waffe zu benutzen. Im Januar 2007 sei er in den Gazastreifen gekommen und habe am 10.03.2008 Gaza endgültig verlassen. Die Hamas habe jeden Tag auf das Haus seiner Mutter, wo er sich aufgehalten habe, geschossen. Im April 2007 habe er dieses Haus verlassen und habe sich bei Bekannten aufgehalten. Seine Ausreise auf palästinensischer Seite sei nicht kontrolliert worden. In dem Hotel in

Bitunia seien neun verletzte Personen der Preventive Security gewesen. Bei einer Rückkehr nach Gaza habe er weiterhin Angst vor der Hamas. Im Westjordanland herrsche Chaos, für Sicherheit Sorge niemand. Die Hamas plane etwas Großes im Westjordanland. Er fühle sich als Person und als Mitglied des Sicherheitsdienstes durch die Hamas gefährdet. Der Kläger legte bei seiner Anhörung verschiedene Dokumente zum Beleg für seine Behauptungen vor und reichte eine ärztliche Stellungnahme von Refugio Stuttgart vom Mai 2010 ein.

Mit Bescheid vom 27.10.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Israel (Westjordanland) oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen, da der Kläger das Westjordanland nicht wegen drohender politischer Verfolgung durch staatliche israelische Stellen verlassen habe. Zwar stamme der Kläger aus dem Gazastreifen, nachdem der israelische Staat ihm jedoch genehmigt habe, in das Westjordanland zu wechseln und er sich dort 9 Monate lang bis zu seiner Ausreise nach Jordanien aufgehalten habe, sei nunmehr als Land seines Aufenthalts das Westjordanland anzusehen. Israel habe nach Übernahme der Macht durch die Hamas einer Reihe von Fatah-Leuten die Überfahrt nach Westjordanland gestattet. Auch lägen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor, da der Kläger weder vorverfolgt ausgereist sei noch ihm im Falle der Rückkehr in das Westjordanland Gefahren für Leben oder Freiheit drohten. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sein Herkunftsland angesichts einer Verfolgungsgefährdung durch die Hamas habe verlassen müssen. Die Hamas sei im Westjordanland nicht als Teil der staatlichen Macht anzusehen. Die Hamas nehme auch als nicht staatliche Organisation mit „Duldung“ des Staates keine Verfolgungsmaßnahmen im Westjordanland vor. Die Hamas könne allenfalls aus dem Untergrund agieren und das in eindeutig defensiver Position, die es auf absehbare Zeit als ausgeschlossen erscheinen lasse, dass sie zu Vergeltungsakten gegenüber Personen, die sich einer von der Hamas erwarteten Mitarbeit entzogen hätten, in der Lage sei. Angehörige der Hamas dürften es schwer haben, gegen einzelne unliebsame Personen vorzugehen. Die israelische Politik sei inzwischen auf nachhaltige Unterstützung der von der Fatah getragenen palästinensischen *Autonomiebehörde* im Westjordanland ausgerichtet. Sonstige Abschiebungsverbote

seien nicht ersichtlich. Das allgemeine Risiko im Westjordanland, im Rahmen von militärischen Auseinandersetzungen von israelischen Streitkräften getroffen zu werden, rechtfertige nicht die Annahme einer extremen Gefahr. Hinsichtlich einer landesweit drohenden wesentlichen Gesundheitsverschlechterung sei schon nicht ersichtlich, dass dem Kläger im Fall der Rückkehr eine solche drohe. Der Verbleib des Klägers zur Durchführung einer medizinischen Behandlung in Deutschland sei eine Frage des Vorliegens inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse, die von den Ausländerbehörden zu prüfen seien. Auch hinsichtlich der vorgetragenen psychischen Erkrankungen sei eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht ersichtlich. Der Bescheid wurde am 29.10.2010 eingeschrieben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 08.11.2010 das Verwaltungsgericht angerufen. Er führt aus, er sei nicht staatenlos. Für ihn sei eine Rückkehr in den Herkunftsort Gazastreifen, d.h. in den Staat Israel oder auch einen sonstigen Staat, nicht möglich. In einer persönlichen Stellungnahme gibt der Kläger an, er sei palästinensischer Staatsbürger aus dem Gazastreifen. Die Zahlung des Gehalts, das er von der Preventive Security bekommen habe, sei Ende 2009 eingestellt worden. Sein Herkunftsort sei nicht das Westjordanland, da er sich dort nur kurz auf der Flucht und Suche nach medizinischer Behandlung aufgehalten habe. Seine medizinische Abhängigkeit sei ein zusätzlicher Grund neben der Verfolgung durch die Hamas. Er sei noch heute ein gesuchter Mann bei der Hamas. Er könne auch nicht in das Westjordanland zurückkehren, da alle Palästinenser aus Gaza ohne Aufenthaltserlaubnis aus dem Westjordanland ausreisen müssten. Auch im Westjordanland drohe ihm Verfolgung seitens der Hamas. Auch in Gaza seien er und seine Familie Ziel der Israelis gewesen, da im Gazakrieg 2009 ihr Haus gezielt von einer Bombe getroffen worden sei. Eine angemessene medizinische Behandlung könne er in Gaza und anderen arabischen Ländern nicht bekommen. Sowohl seine Schussverletzungen wie seine psychische Situation ließen eine Rückkehr nicht zu. Der Kläger hat drei ärztliche Stellungnahmen vom 25.01. und 02.03.2011 vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu

verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache zu den Gründen seines Begehrens angehört worden. Er hat im Wesentlichen ausgeführt, dass er Sicherheitsbeamter der Fatah gewesen sei. Es habe zwischen Fatah und Hamas Probleme gegeben. Die Hamas habe ein Todesurteil über 700 Personen ausgesprochen. Am 30.07.2006 gegen 14:30 Uhr sei auf ihn gefeuert worden. Dabei sei er schwer verletzt worden. Er sei 12 Tage im Krankenhaus in Gaza gewesen, dann habe man ihn nach Ägypten gebracht, ein Onkel mütterlicherseits sei mit ihm gegangen. Er sei in einem Krankenwagen nach Kairo gefahren und im palästinensischen Krankenhaus behandelt worden. Palästinenser dürften sich nur in diesem Krankenhaus, das aber auch für andere Personen offen stehe, behandeln lassen. Er sei mehr als 6 Monate in Kairo gewesen, dann sei er mit einem Visum direkt nach Jordanien geflogen, wo er behandelt worden sei. Dann sei er über Ägypten zurück in den Gazastreifen gekommen. Er habe sich zuvor in Arish mit 5 weiteren auch verletzten Sicherheitsleuten getroffen. Er sei dann wieder nach _____ zu seiner Mutter gegangen. Im dritten Monat 2007 sei er wieder dort gewesen. Der Kläger hat zu seinem Aufenthalt in Jordanien eine blaue Karte vorgelegt, nach der er am 17.01.2007 nach Jordanien eingereist und sein Aufenthalt bis 01.03.2007 verlängert worden sei. Nach dieser Karte hat er sich ausweislich der Übersetzung des Dolmetschers vom 02.11. bis 10.12.2008 wiederum in Jordanien aufgehalten, der Aufenthalt sei dann bis 16.02.2009 verlängert worden. Nach Angaben des Klägers stamme dieses Dokument von der Grenzpolizei oder dem Zoll. Der Kläger hat weiter ausgeführt, dass er im Haus seines Vaters in Gaza umgebracht worden wäre. Die Hamas habe seine Wohnung im Haus seines Vaters niedergebrannt. Das Haus seines Vaters sei in _____, die Mutter wohne in _____. Das Haus des Vaters und das der Mutter seien etwa 2 km auseinander. Die Hamas-Leute hätten dann erfahren, dass er bei

seiner Mutter wohne. Er sei deshalb zu einem Freund nach [redacted] gegangen. Nach der Machtübernahme durch die Hamas hätten sie gewusst, dass sie umgebracht würden und sie hätten ausreisen wollen. Er sei dann am 10.03.2008 in das Westjordanland gegangen. Er habe eine Ausreisebescheinigung von den Juden erhalten. Er habe erklärt, dass er sich wegen seiner Verletzung behandeln lassen müsse. Er sei an diesem Tag ausgereist und habe die Erlaubnis für einen Tag bekommen. Er habe zuvor die Unterlagen gesammelt, die er für den Grenzübertritt benötigt habe, Leute hätten ihm dabei geholfen. Mit dieser Bescheinigung sei er ins Westjordanland gekommen. Er sei nicht ins Krankenhaus, sondern direkt nach Ramallah gegangen. Viele Jugendliche seien von dort nach Jordanien gegangen. Er habe dann im Westjordanland in [redacted] gewohnt, es sei wie ein Heim gewesen. Viele aus Gaza wären dort gewesen. Sie hätten Miete gezahlt. Von den Israelis hätte er sich nicht erwischen lassen dürfen, sonst wäre er ins Gefängnis gekommen. So lange er dort gewesen sei, habe er mit Krücken laufen müssen. Auf Frage des Gerichts, warum er meine, dass man ihn nicht umgebracht habe, hat der Kläger angegeben, man habe auch auf seinen Kopf geschossen, er habe dort einen Streifschuss. Bei diesem Überfall sei er allein angeschossen worden, dem Fahrer des Autos sei nichts passiert, er habe aber einen Schock erlitten. Über 20 Leute seien auf ihn losgegangen. Auf Frage seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger weiter angegeben, in der Zeit von März 2007 bis März 2008 hätte die Hamas ihn gesucht. Sie hätten Leute geschlagen, die ihn kannten. Er sei mitverantwortlich gewesen, dass Hamas-Leute ins Gefängnis gekommen seien. Nicht alle Fatah-Sicherheitsleute würden von der Hamas verfolgt, da manche in Zivilkleidung gearbeitet hätten. Man habe die mit Uniform angegriffen, von denen habe es Hunderte gegeben. In Khan Younis habe es mehr als 100 Sicherheitsleute der Fatah gegeben. Das Haus seiner Mutter dort sei von weitem beschossen worden, er sei daraufhin abgehauen. Auf weitere Frage hat der Kläger angegeben, dass Halbbrüder von ihm im Gaza-Krieg vor 2 ½ Jahren verletzt worden seien. Um ihr Haus herum hätten Hamas-Leute gewohnt. Auf Vorhalt zu dem Bericht über den Überfall von Hamas auf die Familie [redacted] am 01.01.2009 hat der Kläger angegeben, er sei zu dieser Zeit in Amman gewesen. Die Hamas-Leute wüssten, dass er nun in Deutschland sei. Sein Vater habe vor 2 Jahren einen Streifschuss erhalten. Er, der Kläger, sei in Deutschland bei Frau [redacted] in Behandlung. Er habe dort alle zwei Wochen einmal einen Termin, die Behandlung finde heute in Tübingen statt. Medikamente nehme er keine, auch nicht gegen seine Schmerzen.

Dem Gericht haben die einschlägigen Behördenakten vorgelegen. Auf sie, die Gerichtsakten und die Erkenntnisse betreffend die palästinensischen Gebiete wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da sie in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, bleibt die Klage ohne Erfolg. Sie ist jedoch begründet, soweit er die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt. Ziffer 2) bis 4) des angefochtenen Bescheids sind aufzuheben.

Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG hat derjenige, der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat von einer staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1987 - 9 C 184.86 - BVerwGE 77, 258, 263 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315, 334 ff.). Die Verfolgungsmaßnahme muss gezielt erfolgen, was bedeutet, dass kein Asylanspruch besteht bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Bei der Prüfung, ob eine Verfolgungsmaßnahme gerade wegen eines asylrelevanten Merkmales, also "gezielt", erfolgt, ist auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme abzustellen, nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, a.a.O.).

Das Asylgrundrecht geht bei alledem im Grundsatz aus von einem kausalen Zusammenhang zwischen politischer Verfolgung, daraus folgender Flucht und anschließend beantragtem und gewährtem Asyl. Ausgehend davon muss für den Grad der drohenden Verfolgungsgefahr danach differenziert werden, ob der Ausländer aufgrund erfolgter politischer

Verfolgung ausgereist ist (so genannte Vorverfolgung), oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist ein Asylbewerber in der Vergangenheit schon einmal Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 2 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341, 360 ff.; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 - BVerwG E 70, 169, sog. "herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab"). Dem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber steht ein Asylanspruch dagegen nur zu, wenn ihm aufgrund eines erheblichen Nachfluchtstatbestandes eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.1988 - 9 C 278.86 - BVerwG E 79, 143). Bei (so genannten objektiven) Nachfluchtstatbeständen, die durch Vorgänge und Ereignisse im Heimatland unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden, ist nach Sinn und Zweck des Asylgrundrechts eine Asylrelevanz gegeben, da die Verfolgungssituation ohne eigenes Zutun des Betroffenen in Anknüpfung an frühere politische Betätigung oder Gruppenmerkmale entstanden und es dem Asylbewerber nicht zumutbar ist, sein Heimatland aufzusuchen und sich politischer Verfolgung auszusetzen, um - sodann "vorverfolgt" - erneut die Asylanerkennung erstreben zu können. Nachfluchtstatbestände, die der Asylbewerber nach dem Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (so genannte subjektive Nachfluchtgründe), sind grundsätzlich nur dann asylrechtlich erheblich, wenn der selbst geschaffene Nachfluchtstatbestand sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1996 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51).

Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist insoweit allerdings weiter als derjenige des Art. 16 a Abs. 1 GG. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vgl. dessen Art. 1 A Nr. 2 und Art. 33) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann etwa eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann gegeben sein, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann auch ausgehen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter § 60 Abs. 1 Satz 3 lit. a

und b AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift ist seit Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 10.10.2006 die sog. Qualifikationsrichtlinie zu beachten (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EU v. 30.09.2004, L 304/12, Art. 38 Abs. 1 RL), soweit § 60 Abs. 1 AufenthG sie noch nicht aufgenommen hat und soweit sie den Kläger unmittelbar begünstigt.

Ausgangspunkt für die insoweit vorzunehmende Prüfung ist in einem ersten Schritt die Feststellung einer Verfolgungshandlung. Welche Maßnahmen als Verfolgungshandlung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK gelten, definiert nunmehr Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG. Dies sind Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dasselbe gilt, wenn unterschiedliche Maßnahmen (erst) aufgrund ihrer Kumulierung ebenso gravierend sind. Art. 9 Abs. 2 RL 2004/83/EG zählt als relevante Verfolgungshandlungen auf:

- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b) gesetzliche administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c) unverhältnismäßige diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen diskriminierenden Bestrafung,
- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des Artikel 12 Abs. 2 fallen und
- f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die nach der Richtlinie anzustellende Prognose muss insoweit an den Begriff der „begründeten Verfolgungsfurcht“ des Art. 1 A Nr. 2 GFK anknüpfen (Art. 2 lit. c RL 2004/83/EG), wobei aus der Sicht des Schutzsuchenden zu prüfen ist, ob seine Furcht vor Verfolgung

nach der objektiven Zielgerichtetheit der Verfolgungsmaßnahme unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage und seiner persönlichen Verhältnisse (Art. 4 Abs. 3 lit. c RL 2004/83/EG) begründet ist. Der Betroffene hat darzulegen, dass es vernünftige Gründe („reasonable chance“) bzw. eine ernsthafte Möglichkeit für die Annahme gibt, dass er im Falle der Rückkehr in sein Heimatland Gefahr läuft, Schutz gebietenden Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu werden. Ist der Betroffene schließlich in seinem Herkunftsland mangels nationalen Schutzes schon einmal verfolgt worden bzw. war er davon unmittelbar bedroht, begründet dies nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass tatsächlich die Gefahr besteht, ernsthaften Schaden zu erleiden - es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Ist ihm vor seiner Ausreise hingegen keine Verfolgung widerfahren oder hat ihm eine solche nicht gedroht, kommt es darauf an, ob eine ernsthafte Möglichkeit dafür besteht, dass er gegen glaubhaft gemachte Verfolgungen - auch durch nichtstaatliche Akteure - individuell nach Maßgabe der Prüfung im nächsten Schritt - dazu sogleich - Zugang zu einem wirksamen und angemessenen nationalen Schutzsystem haben kann.

Allgemein ist zu prüfen, ob nationaler Schutz besteht oder weggefallen ist. Internationalen Schutzes i.S.d. der GFK und der Qualifikationsrichtlinie vor Verfolgungshandlungen bedarf nur, wer davor im Herkunftsland selbst keinen Schutz erlangen kann. Nicht mehr im Vordergrund steht deshalb die Frage, von wem die Verfolgung ausgeht (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, zugleich Art. 6 RL 2004/83/EG), sondern vielmehr, ob sich dagegen im Herkunftsland oder jedenfalls in Teilen davon in zumutbarer Weise nationaler Schutz erlangen lässt (durch die Akteure gem. Art. 7 RL 2004/83/EG oder in einem anderen Landesteil innerhalb des Heimatlandes nach Art. 8 RL 2004/83/EG). Die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Verfolgungshandlung - anders als früher - nicht mehr bedeutsame Differenzierung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung bleibt auf dieser Ebene der Prüfungsreihenfolge, wenn zu fragen ist, ob dem Verfolgten eine hinreichende Schutzgewährung zuteil wird, relevant. Geht nämlich die Verfolgung von staatlicher Seite aus, so kann dem - insoweit darlegungspflichtigen - Betroffenen nicht zugemutet werden, bei staatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Eine Prüfung der nationalen Schutzgewährung nach Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG ist dann in der Regel entbehrlich, wenn sich die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland seitdem nicht wesentlich geändert haben. Befürchtet ein Schutzsuchender hingegen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, so obliegt ihm die Darlegung, dass der Staat, Parteien oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebietes beherrschende Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und ob er um solchen Schutz nachgesucht hat bzw. warum ihm dies ggf. unzumutbar war (vgl. zur diesbezüglich strengen Darlegungslast des Schutzsuchenden Art. 6 lit. c RL 2004/84/EG, insbesondere in der englischen Fassung: „if it can be demonstrated“).

Nach der Prüfung des Wegfalls bzw. Nichtbestehens nationalen Schutzes ist - getrennt von der Verfolgungshandlung - der jeweilige Verfolgungsgrund zu ermitteln. Die befürchtete Verfolgung muss in Anknüpfung an die Vorgaben des Art. 1 A Nr. 2 GFK wegen eines Verfolgungsgrundes i.S.d. Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG drohen. Dabei ist nicht der Inhalt der Motivation auf Seiten der Verfolger, sondern die Tatsache maßgebend, dass die Verfolgung gegen eine nach Abs. 1 geschützte Überzeugung oder ein geschütztes Merkmal gerichtet ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, kommt es darauf an, dass ihm die Verfolger das entsprechende Merkmal oder die Überzeugung zuschreiben (Art. 10 Abs. 2 RL 2004/83/EG).

Liegt eine Verfolgungshandlung vor, der gegenüber kein nationaler oder sonstiger Schutz zu erlangen ist, muss die Verfolgungshandlung schließlich kausal verknüpft sein mit einem der in Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) abschließend aufgezählten und definierten Verfolgungsgründen (Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG).

Bei alledem obliegt es weiterhin dem Flüchtling im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 25 AsylVfG, Art. 4 Abs. 1 u. 2 RL 2004/83/EG), die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt darlegen, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgung mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit und aus den behaupteten Verfolgungsgründen droht. Das Gericht muss auch in Asyl- und Flüchtlingsstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). In seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere persönliche Erlebnisse, muss der Flüchtling so schildern, dass sie seinen Anspruch lückenlos tragen. Detailliert vorzutragen sind dabei insbesondere Verhaftungen, Überwachungsmaßnahmen, Verhöre, Befragungen, Hausdurchsuchungen und ähnliche Maßnahmen. Erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche berechtigen regelmäßig

zum Schluss auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens (BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79). An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Fluchtgründen fehlt es ferner in der Regel auch, wenn der Flüchtling sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt sowie auch dann, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder im Blick auf vergleichbare bekannte Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen (vgl. zum Ganzen die angeführte Rechtsprechung). Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland reicht es hingegen aus, wenn er Tatsachen vorträgt, aus denen sich - die Wahrheit unterstellt - hinreichende Anhaltspunkte für ein Vorliegen von relevanter Verfolgung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 44).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben steht dem Kläger ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu. Der Kläger ist als palästinensischer Volkszugehöriger aus den von Israel besetzten Gebieten (hier Gazastreifen bzw. Westjordanland) als Staatenloser anzusehen (BVerwG, Beschluss vom 25.05.1993 - 1 B 21.93 -, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.04.2006 - A 13 S 302/05 -; VG Arnsberg, Urteil vom 07.11.2008 - 13 K 995/07.A -). Der Kläger hat nach seinen Angaben seit Geburt im Gazastreifen gelebt und unter anderen Dokumenten einen Teil seines von ihm im Übrigen vernichteten Reisepasses vorgelegt. Das Gericht hat damit keinen Zweifel an dessen Staatenlosigkeit. Der Kläger hat in der Vergangenheit keine individuelle Verfolgung durch die Israelis erlitten und es droht ihm keine solche künftig. Anhaltspunkte für eine terroristische Betätigung des Klägers gegen Israel bestehen nicht. Im Übrigen hat Israel ausdrücklich einer begrenzten Einreise des Klägers aus dem Gazastreifen über israelisches Gebiet in das Westjordanland zugestimmt. Dies folgt aus der vom Kläger im Asylverfahren vorgelegten Einreisegenehmigung für Israel des Innenministeriums des Staates Israel vom 09.02.2008 für den 10.03.2008. Die Genehmigung erfolgte hier ersichtlich aus humanitären Gründen, da sie zum Zwecke der Behandlung des Klägers im Krankenhaus erfolgte. Hätte der Kläger von den israelischen Behörden Verfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen gehabt, wäre er bei seinem Übertritt in das Westjordanland von israelischen Sicherheitskräften festgenommen worden. Es ist auch sonst nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet worden, dass er politische Verfolgung seitens der Israelis erlitten hat oder bei Rückkehr zu befürchten hätte.

Dem Kläger droht auch als Palästinenser keine Gruppenverfolgung durch den israelischen Staat. Eine solche ist von der Rechtsprechung zumindest überwiegend verneint worden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.04.2006, a.a.O.; vgl. auch VG Arnberg, Urteil vom 07.11.2008, a.a.O., mit ausführlicher Begründung). Der Kläger hat sich auch nicht auf eine Gruppenverfolgung berufen. Ein Asylanspruch scheidet damit aus.

Der Kläger hat aber Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann, wie bereits oben dargelegt, eine Verfolgung i.S. des Satzes 1 ausgehen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, soweit die anderen genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchialternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Die Hamas übt seit etwa Mitte 2007 und derzeit quasi-staatliche Gewalt im Gazastreifen aus (vgl. hierzu mit ausführlicher Begründung VG Arnberg, Urteil vom 7.11.2008, aaO., VG Hannover, Urteil vom 11.1.2011, aaO., juris Rd.Nr. 75). Der Kläger ist vorverfolgt ausgereist. Er hat im Wesentlichen widerspruchsfrei vorgetragen, dass er seit seiner Geburt bis 2004 bei seinem Vater bzw. in dessen Haus in , bei Khan Younis gelebt habe. Er habe ab 2004 der Preventive Security, einem Sicherheitsdienst der Fatah, angehört und als Personenschützer gearbeitet bzw. bei der Festnahme von Hamas-Mitgliedern mitgewirkt. Über seine Zugehörigkeit zur Preventive Security hat der Kläger einen Dienstaussweis vorgelegt. Er hat vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung seine Aufgaben beschrieben. Der Kläger hat auch im Wesentlichen widerspruchsfrei und plausibel dargelegt, dass er im Juli 2006 von der Hamas niedergeschossen worden sei. Er sei in der Folgezeit in Gaza, Kairo und Jordanien medizinisch behandelt worden und habe bleibende Beschwerden behalten; das Gericht konnte sich von den Verletzungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung überzeugen. Der Kläger hat - wenn auch im Gegensatz zu seinen sonstigen Angaben bezüglich des Überfalls weniger überzeugend und unpräzise, aber noch glaubhaft, - dargelegt, dass er nach Rückkehr aus Ägypten erneut von der Hamas angegriffen worden sei und sich dann bei seinem Vater versteckt hätte. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben insbesondere zu dem Überfall auf ihn hat das Gericht nicht. Es ist durch Erkenntnisse belegt, dass es bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Fatah und Hamas im Gazastreifen mit zahlreichen Opfern gegeben hat. So hat das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 03.05.2006 an das Verwal-

tungsgericht Magdeburg ausgeführt, dass es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, Ermordungen, Entführungen, Schießereien und Gefechten im Gazastreifen zwischen Hamas und Fatah gekommen ist. Die Auseinandersetzungen hatten bis zum Zeitpunkt der Auskunft 150 Todesopfer gefordert (vgl. auch Auskunft GIGA - Uwe Brocks - vom 06.03.2007 an das VG Würzburg über Auseinandersetzungen zwischen Hamas und Fatah).

Ist der Kläger vorverfolgt ausgereist, so kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er erneut Verfolgungsmaßnahmen durch die Hamas bei einer Rückkehr in den Gazastreifen zu gewärtigen hat. Der Kläger als Mitglied eines Sicherheitsdienstes der Fatah ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch bei einer Rückkehr in den Gazastreifen gefährdet (vgl. VG Hannover, Urteil vom 11.01.2011 -7 A 3869/10 - , juris, und die dort genannte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.10.2009; vgl. auch Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.03.2007 an das VG Magdeburg), in seiner Funktion gehörte der Kläger nicht nur zum Kreis der einfachen Fatah-Mitglieder, sondern hatte eine in der Gefährdung funktionärsähnliche Stellung..

Der Kläger kann auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative im Westjordanland verwiesen werden. Eine inländische Fluchtalternative setzt jedenfalls voraus, dass der Betroffene dort innerstaatlichen Schutz, nämlich Sicherheit vor Verfolgung, erreichen kann und ihm ein Aufenthalt am Ort der Fluchtalternative zumutbar ist. Grundsätzlich bestehen kann ~~eine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Landesteilen, in denen dem Betroffenen~~ keine politische Verfolgung droht und nur dann, wenn er dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Gemessen daran steht dem Kläger keine inländische Fluchtalternative in Israel offen. Generell kann ein Palästinenser aus dem Gazastreifen, der dort Verfolgung durch die Hamas-Regierung zu befürchten hat, nicht nach Israel ausweichen. Palästinenser, die im Gazastreifen oder im Westjordanland wohnen, erhalten ausnahmslos keine Niederlassungsbewilligung in Israel. Sie würden mangels eines Aufenthaltsrechts von Israel in den Gazastreifen bzw. das Westjordanland, wo sie nach israelischer Sicht herkommen und ohne israelische Staatsbürgerschaft auch hingehören, weitergeleitet (VG Arnberg, Urteil vom 07.11.2008, a.a.O.). Dem Kläger stünde insbesondere im Westjordanland keine Fluchtalternative offen. Zwar könnte er als Fatah-Angehöriger dort möglicherweise durch diese Organisation Schutz vor Verfolgung durch die Hamas finden, weil das Westjordanland faktisch von der Fatah regiert wird. Ein Asylsuchender kann aber nur dann auf das Gebiet einer inländischen Fluchtalternative verwiesen werden, wenn dieses - gegebenen-

falls auch über das Ausland - zumutbar erreichbar ist. Daran fehlt es hinsichtlich des Westjordanlandes. Denn die Einreise von außerhalb Israels in die besetzten Gebiete bedarf - ebenso wie eine Einreise vom israelischen Kerngebiet aus - der Zustimmung der Israelis. Umgekehrt haben die Palästinenser unbeschadet ihrer unumschränkten Sicherheitskompetenz in den Bevölkerungszentren des Westjordanlandes keinerlei „außenpolitische Kompetenz“, d.h. sie können nicht bestimmen, wer von außerhalb des Landes oder der Gebiete dorthin einreisen darf (vgl. zum Vorgenannten VG Arnsberg, Urteil vom 07.11.2008, a.a.O.). Das bedeutet für den Kläger, dass eine Einreise in das Westjordanland nicht ohne Zustimmung offizieller israelischer Stellen möglich wäre. Sollten die Israelis überhaupt eine Rückkehr des Klägers erlauben und nicht von einer die Wiedereinreise ausschließenden Aufgabe des Rückkehrrechts wegen eines längeren Auslandsaufenthalts ausgehen, würden sie eine solche nach den weiter oben dargelegten Grundsätzen aber lediglich in den Gazastreifen gestatten bzw. den Kläger dorthin abschieben (vgl. wiederum mit Nachweis VG Arnsberg, Urteil vom 07.11.2008, a.a.O. und Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.10.2009 an das VG Hannover zu den Einreisemöglichkeiten von Gaza-Palästinensern nach Israel bzw. das Westjordanland). Liegen danach die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, ist das Bundesamt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG zugleich zur Feststellung zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bedarf es keiner Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG entsprechend). Aufgrund des o.g. Ergebnisses waren Ziffern 2) bis 4) des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche

Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Barsch

Ausgefertigt



24. MÄR. 2011

von, den
Verwaltungsgericht
Sigmaringen

der Verkündungsstelle der Geschäftsstelle
Liel, GA.